

## Standortblatt der 25.3 Änderung FNP und Umweltbericht

### Betriebsnummer LA 30 / LA 30a (aufgehoben)

<b>Betriebsnummer:</b> LA 30 / LA30 a (aufgehoben)	<b>Name:</b>
<b>Gemeinde:</b> Lathen	<b>Bebauungsplan Nr.:</b> 56 2. Änderung
<b>Lage:</b> LA 30: nördlich Ortslage Wahn, westlich an der Wahner Str. gelegen LA 30a: nördlich Ortslage Wahn, östlich an der Wahner Str. gelegen	

<b>Ist-Bestand Tierhaltung:</b>							
Tiere	Anzahl	GV/St.	GV	Tiere	Anzahl	GV/St.	GV
Mastkälber (Hof)				Fresser (Pachtstall aufgegeben)			
Mastkälber (Pachtstall aufgegeben)							

<b>Vorhaben/Entwicklung:</b>							
Tiere	Anzahl	GV/St.	GV	Tiere	Anzahl	GV/St.	GV
Mastkälber (Hof)							
Es entfällt: LA 30a Mastkälber							

**Verkehrliche Erschließung:** über Wahner Str.  
Nach heutigem Kenntnisstand ist die verkehrliche Erschließung der überbaubaren Fläche als ausreichend anzusehen. Es wurde diesbezüglich jedoch keine gesonderte Bestandsuntersuchung vorgenommen. Dies hat zu einem späteren Zeitpunkt, im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens, zu erfolgen. Ggf. wird der westlich angrenzenden Gemeindeweg als Zufahrt ausgebaut.

**Nutzungsbeschreibung – derzeitige Nutzung der Erweiterungsflächen – Beurteilung:**  
Die dargestellte Fläche des Standortes beschränkt sich auf die Hofstelle des Betriebes. Die Erweiterungsfläche wird derzeit als Ackerfläche genutzt. Es sind keine besonderen Biotopstrukturen betroffen.

**Immissionsschutz:**  
Ein aktuelles **Immissionsschutz-Gutachten** (Stand 31.07.2019) kommt unter Berücksichtigung des geplanten Bauvorhabens zu dem Ergebnis, dass "die Gesamtbelastung an Geruchsmissionen am südlich gelegenen Wohngebiet, zwischen Pfarrer Braun Straße und Lathener Beeke maximal 9 % der Jahresstunden beträgt. Der in der GIRL für Wohn- und Mischgebiete angegebene maßgebliche Immissionswert für die Gesamtbelastung an Geruchsmissionen von 10 % der Jahresstunden wird eingehalten. Am weiter südlich gelegenen Wohngebiet südlich der Lathener Beeke beträgt die Gesamtbelastung an Geruchsmissionen im Übergangsbereich zum Außenbereich über 10 % der Jahresstunden. Der Bereich liegt deutlich außerhalb der 2 % Isolinie, sodass davon auszugehen ist, dass die Anlage die vorhandene Belastung nicht relevant erhöht (Irrelevanzkriterium). An den umliegenden Wohnhäusern um den Betrieb des Auftraggebers sowie nördlich des Betriebes beträgt die Gesamtbelastung an Geruchsmissionen maximal 23 % der Jahresstunden. Der in der Begründung und den Auslegungshinweisen zur GIRL für Wohnhäuser im Außenbereich angegebene maßgebliche Immissionswert für die Gesamtbelastung an Geruchsmissionen von bis zu 25 % der Jahresstunden wird eingehalten. Nördlich des Betriebes LW 2 beträgt die Gesamtbelastung an einem Wohnhaus einen Wert über 25 % der Jahresstunden. Dieses Wohnhaus liegt ebenfalls außerhalb der 2 %-Isolinie, sodass davon auszugehen ist, dass die Anlage die vorhandene Belastung nicht relevant erhöht (Irrelevanzkriterium).  
Somit sind aus geruchstechnischer Sicht keine unzulässigen Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch die geplante Erweiterung des landwirtschaftlichen Betriebes des Auftraggebers in Lathen-Wahn zu erwarten. Dieses gilt auch für den südlich gelegenen Friedhof: Laut Gutachten liegt im Bereich des Friedhofs die die Geruchswahrnehmungshäufigkeit unter 15 % der Jahresstunden. Hierzu hat das Verwaltungsgericht Gera in einer Entscheidung von 2003 (Az.: 4 K 437/99 GE) u.a. festgestellt:  
„Nach den Feststellungen des Gutachters beträgt die Geruchswahrnehmungshäufigkeit auf dem Friedhof durchweg unter 20 % der Jahresstunden. Dies ist hinnehmbar, weil bei einem Friedhof nicht von einer Dauernutzung durch Menschen auszugehen ist. Die Schutzwerte, die in den genannten Richtlinien vorgegeben sind, gehen von einer Dauernutzung durch

*Menschen aus. So führt die vorläufige Thüringer Richtlinie zur Ermittlung und Bewertung von Geruchsmissionen vom 9. Mai 2001 ausdrücklich aus, dass sonstige Gebiete, die nicht in der Tabelle genannt sind und an denen sich Personen nicht nur vorübergehend aufhalten, hinsichtlich ihres jeweiligen Schutzanspruches einzuordnen seien. Daraus folgt zugleich, dass für Gebiete, an denen sich Personen nur vorübergehend aufhalten, eine andere Bewertung erforderlich ist.“*

Da die hier geplante Anlage noch deutlich unterhalb der hier angesprochenen Grenzwerte liegt, geht die Gemeinde davon aus, dass keine unzulässigen Beeinträchtigungen für die Nutzung des Friedhofs vorliegen.

#### **Ammoniakmission und Stickstoffdeposition**

Anhand der aus dem gesamten Tierbestand des Betriebes ermittelten Ammoniakmissionen wurde die Zusatzbelastung an Ammoniakkonzentration und Stickstoffdeposition berechnet. Die Darstellung erfolgt als Isolinie der als nicht relevant zu betrachtenden Zusatzbelastung an Ammoniakkonzentration von  $3 \mu\text{g}/\text{m}^3$  sowie als Isolinie der gemäß LAI-Leitfaden als nicht relevant zu betrachtenden Stickstoffdeposition von  $5 \text{ kg}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ . Die Berechnung der Stickstoffdeposition erfolgt unter Berücksichtigung der Depositionsgeschwindigkeit von  $v_d = 0,02 \text{ m/s}$  für Waldflächen. Durch die Einhaltung dieses sogenannten Abschneidekriteriums sind keine weiteren Prüfschritte erforderlich. Nach Vorgabe des Landkreis Emsland kann für FFH-Gebiete und FFH-relevante Lebensraumtypen eine Zusatzbelastung an Stickstoffdeposition von  $0,3 \text{ kg}/(\text{ha} \cdot \text{a})$  - hervorgerufen durch die geplante Maßnahme - als irrelevant erachtet werden. Die Immissionen sind in der Anlage 7 für die Depositionsgeschwindigkeiten  $v_d = 0,01 \text{ m/s}$  und  $v_d = 0,02 \text{ m/s}$  dargestellt.

#### **Staubimmissionen**

Anhand der ermittelten Staubemissionen wird die Zusatzbelastung an Staubimmissionen für die Umgebung des geplanten Standortes berechnet.

In der folgenden Abbildung ist die Zusatzbelastung an Staubkonzentration und Staubniederschlag dargestellt. Die Darstellung erfolgt als Isolinien der als nicht relevant zu betrachtenden Zusatzbelastung an Feinstaub PM 10 von  $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ , Feinstaub PM 2,5 von  $0,8 \mu\text{g}/\text{m}^3$  und Staubniederschlag von  $0,0105 \text{ g}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$ . Wie die Ergebnisse zeigen, werden die nicht relevanten Zusatzbelastungen an Feinstaubkonzentration (PM 10 und PM 2,5) sowie an Staubniederschlag an den umliegenden Immissionspunkten eingehalten.

Somit sind aus staubtechnischer Sicht keine unzulässigen Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch die geplante Erweiterung des landwirtschaftlichen Betriebes des Auftraggebers in Lathen-Wahn zu erwarten.

#### **Bioaerosole**

Nach Vorgabe der Genehmigungsbehörde soll die Beurteilung der Bioaerosolbelastung u. a. nach dem "Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Bioaerosol-Immissionen der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz" erfolgen. Im Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Bioaerosol-Immissionen gibt es keine Hinweise bzgl. des Mindestabstandes zwischen Rinderbetrieben und nächstgelegenen Immissionspunkten.

Zur konservativen Beurteilung möglicher Bioaerosolmissionen kann der im o.g. LAI-Leitfaden für die Schweinehaltung angegebene Mindestabstand von 350 m herangezogen werden. Die folgende Abbildung zeigt den 350 m-Mindestabstand, ausgehend von den geplanten Kälberställen und des Quarantänestalles.

Innerhalb des 350 m-Radius der Kälberställe liegen keine Immissionspunkte. Innerhalb des 350 m-Radius des Quarantänestalles liegen nördlich, östlich und südlich Immissionspunkte. Obgleich im LAI-Leitfaden kein Mindestabstand für Rinderhaltungen angegeben ist, wird dennoch der zweite Prüfschritt des Leitfadens durchgeführt.

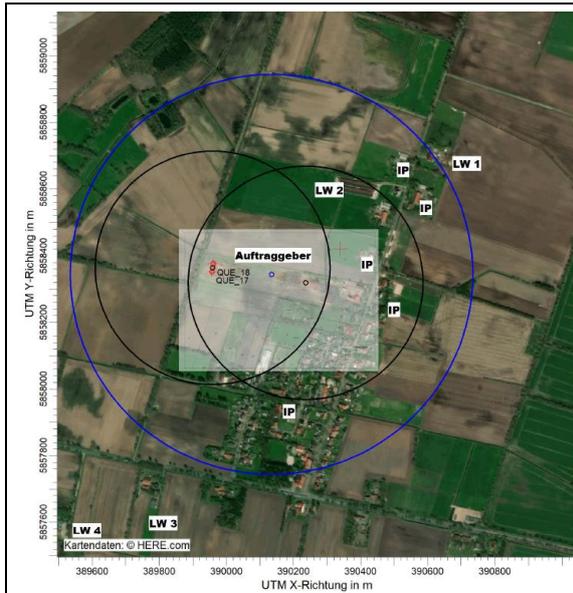
Nach Stufe 2 des Leitfadens (bei Unterschreitung eines Abstandes von 350 m bei der Schweinehaltung) ist u. a. die Prüfung auf Irrelevanz in Bezug auf Staubimmissionen ein Prüfkriterium. Demnach ist im ersten Schritt die Prüfung auf Irrelevanz der Zusatzbelastung an Staubkonzentration Feinstaub PM 10 durchzuführen.

Wie das oben genannte Ergebnis zeigt, wird die irrelevante Zusatzbelastung an Staubkonzentration (Feinstaub PM 10) von  $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$  an den umliegenden Wohnhäusern deutlich eingehalten.

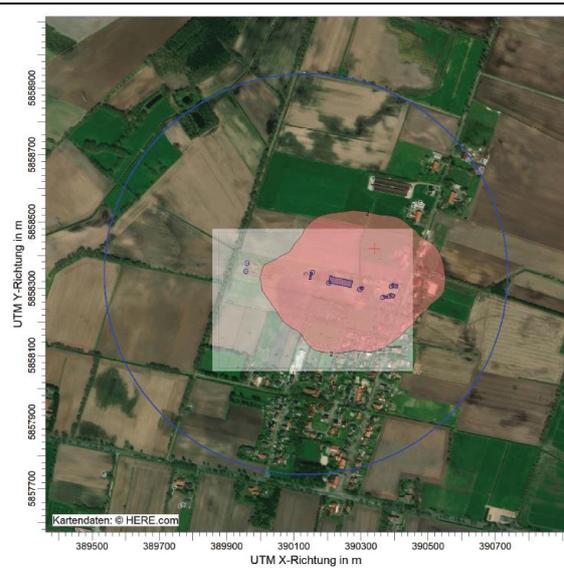
Des Weiteren werden im Anhang 10 des Referentenentwurfes der TA Luft vom 16.07.2018 Kriterien einer Sonderfallprüfung beschrieben, die erfolgen soll, wenn der Abstand einer (nach BImSchG genehmigungsbedürftigen) Schweinehaltungsanlage weniger als 350 m zur nächstgelegenen Wohnbebauung beträgt.

Die Sonderfallprüfung sieht in diesem Fall vor, analog zu den Bestimmungen der Nummer 4.6 der TA Luft vorzugehen. Demnach ist davon auszugehen, dass von der Anlage keine Gefahren für die menschliche Gesundheit durch die Immission von Bioaerosolen ausgehen, wenn die Kenngröße der Gesamtzusatzbelastung für Partikel PM 10 an keinem Beurteilungspunkt  $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$  überschreitet.

Die analog zur Vorgehensweise für Schweine- und Geflügelhaltungen durchgeführte Beurteilung ist als konservativ zu betrachten, da im LANUV-Bericht 80 von der Vermutung ausgegangen wird, dass die Bioaerosol-Emissionen aus Rinderställen niedriger sind, als aus Anlagen zur Schweine- und Geflügelhaltung. Anhaltspunkte, dass trotz Einhaltung des Irrelevanzkriteriums der TA Luft für Feinstaub PM 10 relevante Bioaerosol-Belastungen zu erwarten sind, liegen somit nicht vor.

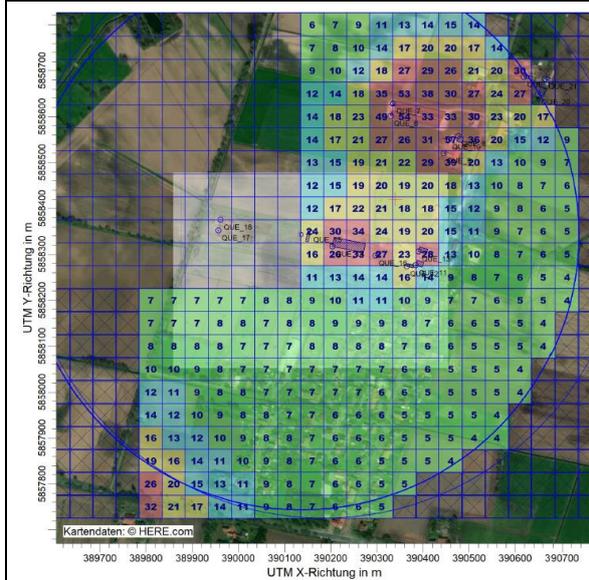


Übersichtskarte



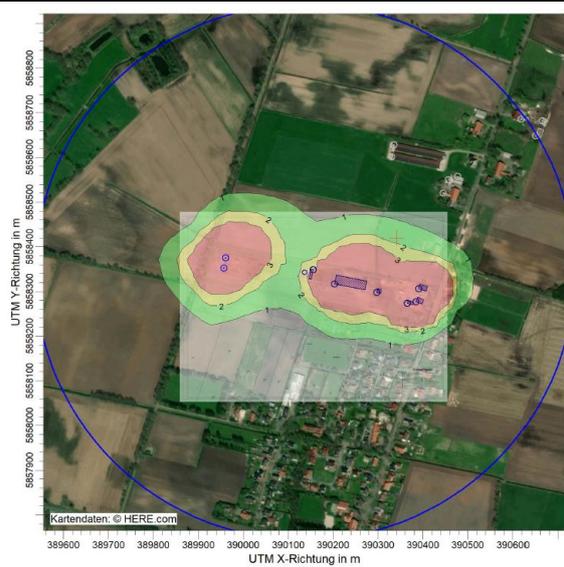
ODOR\_MOD / J00z: Jahres-Häufigkeit von bewerteten Geruchsstunden / 0 - 3m  
 ODOR\_MOD J00: Max = 77,2 % ( X = 390304,00 m, Y = 5858304,00 m )

Zusatzbelastungen an Geruchsimmissionen  
 2%-Isolinie und 600 m Radius



ODOR\_MOD / ASWz: Jahres-Häufigkeit von Geruchsstunden (Auswertung) / 0 - 3m  
 ODOR\_MOD ASW: Max = 57 ( X = 390460,00 m, Y = 5858550,00 m )

Gesamtbelastung an Immissionen  
 geplante Situation



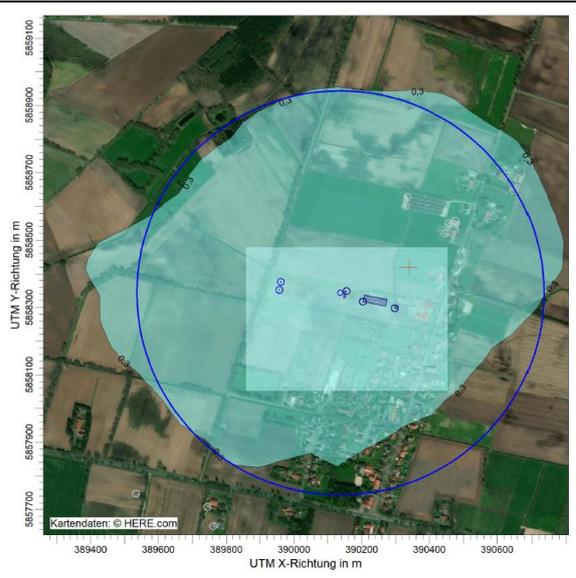
NH3 / J00z: Jahresmittel der Konzentration / 0 - 3m  
 NH3 J00: Max = 184,14 µg/m³ ( X = 390392,00 m, Y = 5858280,00 m )

Zusatzbelastung an Ammoniakkonzentration



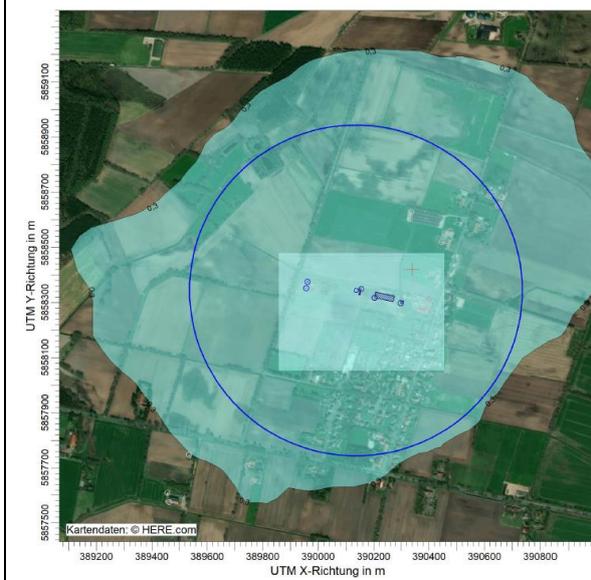
N<sub>W</sub> / DEPz: Jahresmittel der Deposition / 0 - 3m  
 N<sub>W</sub> DEP: Max = 1270,87 kg/(ha\*a) (X = 390392,00 m, Y = 5858280,00 m) kg/(ha\*a)

**Zusatzbelastung an Stickstoffdeposition  
 v<sub>d</sub> = 0,02 m/s**



N / DEPz: Jahresmittel der Deposition / 0 - 3m  
 N DEP: Max = 339,40 kg/(ha\*a) (X = 390242,00 m, Y = 5858318,00 m) kg/(ha\*a)

**Zusatzbelastung an Stickstoffdeposition  
 v<sub>d</sub> = 0,01 m/s  
 hervorgerufen durch die Planmaßnahme**



N<sub>W</sub> / DEPz: Jahresmittel der Deposition / 0 - 3m  
 N<sub>W</sub> DEP: Max = 678,79 kg/(ha\*a) (X = 390242,00 m, Y = 5858318,00 m) kg/(ha\*a)

**Zusatzbelastung an Stickstoffdeposition  
 v<sub>d</sub> = 0,02 m/s  
 hervorgerufen durch die Planmaßnahme**



**Zusatzbelastung an Staubkonzentration  
 PM 10**



**Zusatzbelastung an Staubkonzentration  
PM 2,5**

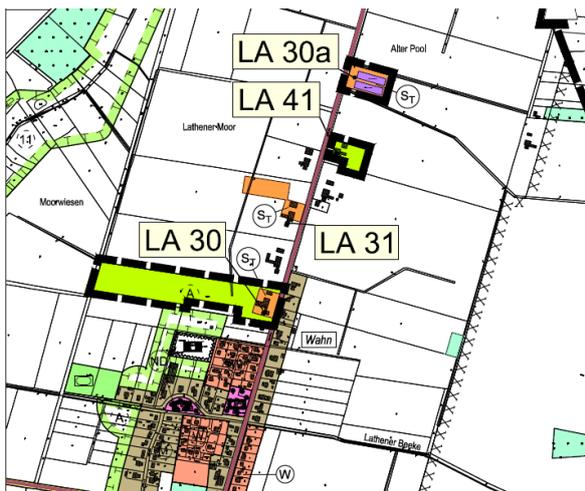


**Zusatzbelastung an Staubbiederschlag**

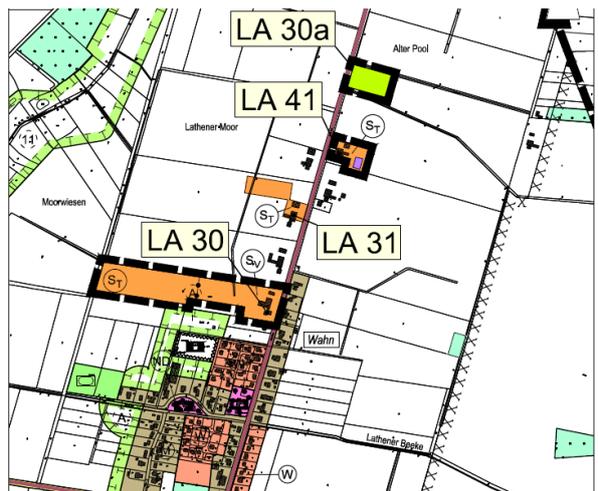
**Verkehrslärm**

Ein aktueller **Schalltechnischer Bericht** (Stand 19.11.2019) kommt unter Berücksichtigung des geplanten Bauvorhabens zu dem Ergebnis, dass durch den gesamten geplanten Betrieb Landwirtschaft und Viehhandels GmbH & Co. KG - unter Berücksichtigung der schalltechnischen Vorgaben und Hinweise gemäß Kapitel 6 - keine unzulässigen Schallimmissionen gemäß TA Lärm im Bereich der nächstgelegenen Nachbarschaft zu erwarten sind.

Auch durch die Einwirkungen von kurzzeitigen Geräuschspitzen sind keine Überschreitung der hierfür zulässigen Maximalwerte für Einzelereignisse gemäß TA Lärm zu erwarten.



Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan

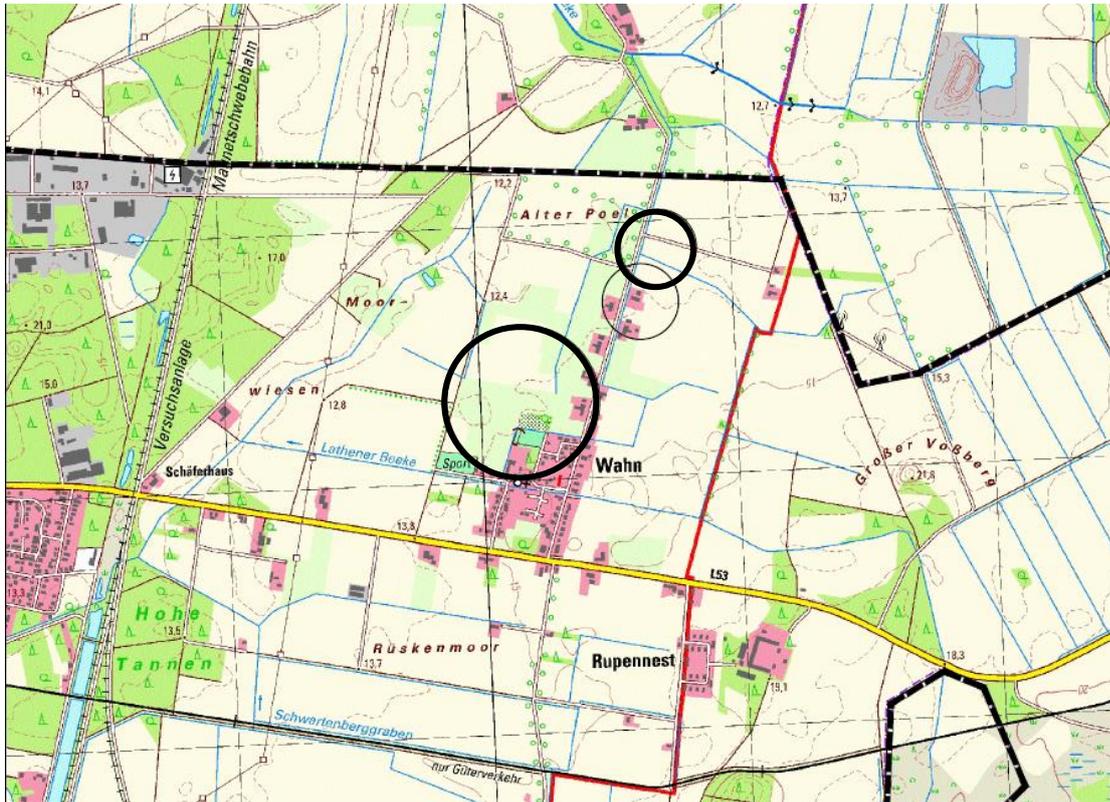


25.3 Änderung des Flächennutzungsplanes - Beiblatt-Nr.: LA 30, LA 30a, LA 41

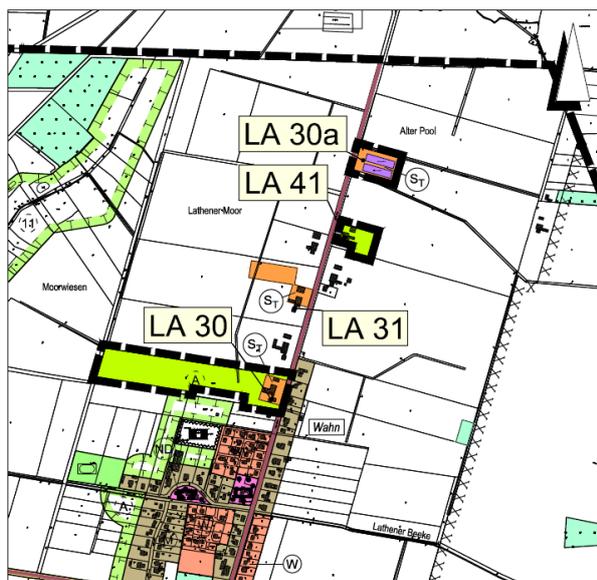
## Standortblatt der 25.3 Änderung FNP und Umweltbericht

### Betriebsnummer LA 30 und 30a

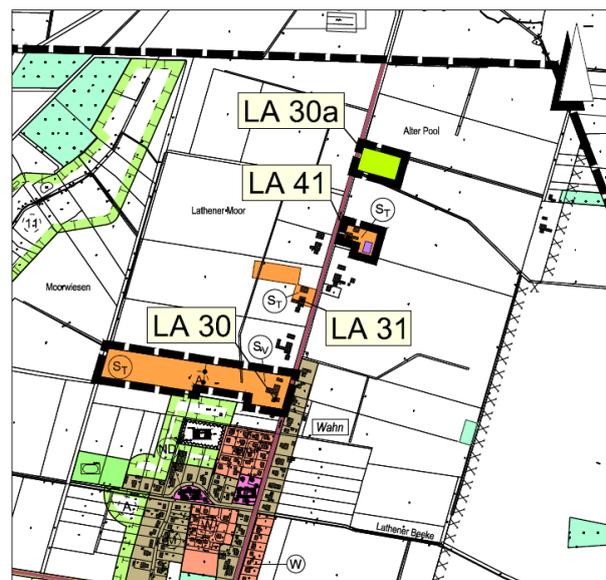
<b>Betriebsnummer:</b> LA 30 und 30a	<b>Name</b>
<b>Gemeinde:</b> Lathen	<b>Bebauungsplan Nr.:</b> 56 2. Änderung
<b>Lage:</b> LA 30: nördlich Ortslage Wahn, westlich an der Wahnener Str. gelegen LA 30a: nördlich Ortslage Wahn, östlich an der Wahnener Str. gelegen	



Lage im Gemeindegebiet – Übersichtskarte



Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan



25.3 Änderung des Flächennutzungsplanes - Beiblatt-Nr.: LA 30, LA 30a, LA 41

### Standort(e) + Geltungsbereich der 25.3 Änderung FNP



Luftbild mit Abgrenzung der Sonderbaufläche und Altstandort

**Kurzbeschreibung der vorhandenen Nutzung/Biotopstruktur:**

Vorhandene Hofstelle mit bestehender Vorbelastung durch den vorhandenen Tierhandel. Auf der Hofstelle befinden sich hoftypische Gehölzstrukturen, die ggf. zu berücksichtigen sind.

**Flächennutzung der Erweiterungsflächen:**

Die Erweiterungsfläche erstreckt sich auf die westlich an die Hofstelle grenzende Ackerfläche. Es sind keine besonderen Biotopstrukturen betroffen. Die Fläche befindet sich innerhalb des 400 m Vor-sorge/Schutzabstands (Zone1) zu geschlossenen Siedlungsbereichen, Ortslagen Baugebieten etc. und des 300/150 m Schutzabstandes zu Radwanderrouten/sonstigen touristischen Angeboten.

Die Flächenausweisung inkl. der vorhandenen Bauflächen umfasst ca. 4,5 ha.

Schutzgut	Erhebliche Betroffenheit - Einschätzung
<p><b>Mögliche Beeinträchtigungen auf Tiere und Pflanzen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>⇒ Verlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen</li> <li>⇒ Funktionsverlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen durch z.B. Nutzungsänderung, Lebensraumzerschneidungen oder emissionsbedingte Beeinträchtigungen wie Schadstoffe, optische sowie akustische Störreize</li> <li>⇒ Beeinträchtigung von Schutzgebieten und -objekten (Naturschutzgesetzgebung)</li> </ul>	<p>Ja, ggf. weiter zu untersuchen Ja</p> <p>Bisher keine Hinweise</p>
<p><b>Mögliche Beeinträchtigungen auf die Biologische Vielfalt:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>⇒ Überplanung oder Beeinträchtigung von Arten oder Biotopen der Rote Listen</li> <li>⇒ Überplanung oder Beeinträchtigung von streng geschützten Arten nach BNatSchG</li> </ul>	<p>Bisher Keine Hinweise</p> <p>Bisher keine Hinweise</p>

Schutzgut	Erhebliche Betroffenheit - Einschätzung
⇒ Zerstörung oder Beeinträchtigung von faunistischen Funktionsräumen oder -beziehungen	Möglich, weiter zu untersuchen
<p><b>Mögliche Beeinträchtigungen auf Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft:</b></p> <p>⇒ Verbrauch der Ressource Fläche (Brachflächenentwicklung vor Neuausweisung)</p> <p>⇒ Verlust aller Bodenfunktionen durch Versiegelung</p> <p><b>Mögliche Beeinträchtigungen auf Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft:</b></p> <p>⇒ Funktionsverlust von Bodenbereichen – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Überplanung oder Schadstoffeintrag</p> <p>⇒ Mobilisierung von Schadstoffen durch Inanspruchnahme belasteter Flächen (Altlasten, Deponien usw.)</p> <p>⇒ Beeinträchtigung von Oberflächengewässern – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Verlust, Verlegung, Veränderung, Einleitung oder Schadstoffeintrag</p> <p>⇒ Beeinträchtigung von grundwasserspezifischen Funktionsbereichen – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Versiegelung, GW-Absenkung, Anstau, Umleitung oder Schadstoffeintrag</p> <p>⇒ Beeinträchtigung von Schutzausweisungen nach Niedersächsischem Wassergesetz</p> <p>⇒ Beeinträchtigung von bedeutsamen Flächen der Kalt- oder Frischluftentstehung durch Versiegelung, sonstige Überplanung oder Schadstoffeintrag</p> <p>⇒ Beeinträchtigung von klimatisch oder lufthygienisch wirksamen Abfluss- oder Ventilationsbahnen durch Schaffung von Barrieren oder Schadstoffeintrag</p>	<p>Ja, Brachflächenentwicklung ist jedoch nicht möglich Ja</p> <p>Möglich</p> <p>Nein</p> <p>Nein</p> <p>Nein, allenfalls Versiegelung</p> <p>Nein</p> <p>Möglich, ggf. weiter zu untersuchen.</p> <p>Nein, ggf. weiter zu untersuchen</p>
<p><b>Mögliche Beeinträchtigungen auf die Landschaft:</b></p> <p>⇒ Überplanung von Bereichen mit bedeutsamen Landschaftsbildqualitäten (inkl. der natürlichen Erholungseignung) bzw. von kulturhistorischen oder besonders landschaftsbildprägenden Strukturelementen</p> <p>⇒ Beeinträchtigung von Bereichen mit bedeutsamen Landschaftsbildqualitäten (inkl. der natürlichen Erholungseignung) durch Verlärmung, Zerschneidung oder visuelle Überprägung</p> <p>⇒ Beeinträchtigung von landschaftsbildspezifischen Schutzgebieten oder -objekten</p>	<p>Nein</p> <p>Nein, ggf. weiter zu untersuchen</p> <p>Nein</p>
<p><b>Mögliche Beeinträchtigungen auf den Menschen:</b></p> <p>⇒ Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit durch Emissionen</p> <p>⇒ Verlust oder Funktionsverlust von Wohn- und/oder Wohnumfeldflächen (siedlungsnaher Freiraum)</p> <p>⇒ Verlust oder Funktionsverlust von bedeutsamen Flächen der Freizeit- bzw. Tourismusinfrastruktur</p> <p>⇒ Auswirkungen auf die Bevölkerung insgesamt</p>	<p>Ja, weitere zu untersuchen</p> <p>Ja, weitere zu untersuchen</p> <p>Ja, weitere zu untersuchen</p> <p>Gering, bei entsprechenden Gegenmaßnahmen</p>
<p><b>Mögliche Beeinträchtigungen auf Kultur- und Sachgüter:</b></p> <p>⇒ Beeinträchtigung geschützter Denkmäler oder sonstiger schützenswerter Objekte / Bauten z.B. durch Verlust, Überplanung, Verlärmung, Beschädigung (Erschütterungen, Schadstoffe)</p> <p>⇒ Beeinträchtigung von Sachgütern durch Überplanung</p>	<p>Nein</p> <p>Nein</p>
<p><b>Mögliche Beeinträchtigung der Natura 2000-Gebiete:</b></p> <p>⇒ Beeinträchtigung der FFH- oder EU-Vogelschutzgebiete</p>	Nein, Abstand ausreichend
<p><b>Mögliche Beeinträchtigung durch schwere Unfälle / Katastrophen</b></p> <p>⇒ Umwelteinwirkungen aus der Fläche auf die Umgebung, als Folge von Unfällen oder Katastrophen</p>	Einhaltung der Schutzvorschriften ist durch den Betrieb sicherzustellen Gefährdungen sind nicht zu erwarten

<b>Schutzgut</b>	<b>Erhebliche Betroffenheit - Einschätzung</b>
⇒ Umwelteinwirkungen aus der Umgebung auf die Fläche, als Folge von Unfällen oder Katastrophen	Gefährdungen sind nicht zu erwarten
<b>Weitere Umweltauswirkungen</b>	<b>Erhebliche Betroffenheit - Einschätzung</b>
<b>Art und Menge an Emissionen von</b> ⇒ Schadstoffen, ⇒ Lärm, ⇒ Erschütterungen, ⇒ Licht,  ⇒ Wärme, ⇒ Strahlung ⇒ Verursachung von Belästigungen	Nein Ja, weiter zu untersuchen Nein Nein, ggf. weiter zu untersuchen Nein Nein Nein
<b>Art und Menge der erzeugten Abfälle</b>	z.Z. keine Angaben möglich
<b>Kumulative Wirkungen von Planungen in einem engen räumlichen Zusammenhang</b>	Benachbarte Tierhaltungsanlagen sind im Rahmen der vorzulegenden Gutachten zu berücksichtigen, z.B. Geruchsmissionen.
<b>Auswirkungen auf das Klima / Anpassung gegenüber den Folgen des Klimawandels.</b>	Gering, bei entsprechenden Gegenmaßnahmen

## Wechselwirkungen

Die Planung wird zwar aufgrund der zu erwartenden (geringfügigen) Neuversiegelung zu Auswirkungen in allen Schutzgutbereichen führen, erhebliche nachteilige Auswirkungen im Bereich komplexer schutzgutübergreifender Wechselwirkungen werden durch die Planung aber nicht erwartet.

## Vermeidung negativer Auswirkungen

Entsprechend der saP (regionalplan-uvp, 2017) werden folgende Vorkehrungen zur Vermeidung durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- Vermeidungsmaßnahme V1:

Die Herrichtung des Baufeldes (wie das Abschieben des Oberbodens) erfolgt außerhalb der Brutzeit der auftretenden bodenbrütenden Vogelarten (Zeitraum: 1. März bis 31. Juli) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Bodenbrütern unterschiedlicher Strukturen.

- Vermeidungsmaßnahme V2:

Evtl. notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Gehölzbrütern unterschiedlicher Strukturen.

- Vermeidungsmaßnahme V3:

Der Gehölzeinschlag ist auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu reduzieren, um potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erhalten.

## Standortblatt der 25.3 Änderung FNP und Umweltbericht

### Betriebsnummer LA 41

<b>Betriebsnummer:</b> LA 41a	<b>Name:</b>
<b>Gemeinde:</b> Lathen	<b>Bebauungsplan Nr.:</b> 56, 2. Änderung
<b>Lage:</b> nördlich Ortslage Wahn, östlich an der Wahner Str. gelegen.	

<b>Ist-Bestand Tierhaltung:</b>							
Tiere	Anzahl	GV/St.	GV	Tiere	Anzahl	GV/St.	GV
Mastkälber				Pferde			

<b>Vorhaben/Entwicklung:</b>							
Tiere	Anzahl	GV/St.	GV	Tiere	Anzahl	GV/St.	GV
Kälber							

**Verkehrliche Erschließung:**

Nach heutigem Kenntnisstand ist die verkehrliche Erschließung der überbaubaren Fläche als ausreichend anzusehen. Es wurde diesbezüglich jedoch keine gesonderte Bestandsuntersuchung vorgenommen. Dies hat zu einem späteren Zeitpunkt, im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens, zu erfolgen.

**Nutzungsbeschreibung – derzeitige Nutzung der Erweiterungsflächen – Beurteilung:**

Der Standort ist ein unbefestigter Bestandteil der Hofstelle. Am äußersten südlichen Rand der geplanten Fläche befinden sich Gehölzstrukturen, die zu beachten sind. Darüber hinaus sind keine besonderen Biotopstrukturen mittelbar betroffen.

**Immissionsschutz – Vorbeurteilung nach Großvieheinheiten:**

Ein zwischenzeitlich erstelltes Immissionsgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die 2%-Isolinie des untersuchten Betriebes kein Wohnhaus im Beurteilungsgebiet (600 m-Radius) des benachbarten Betriebes tangiert. Entsprechend hat dieser Betrieb keinen geruchstechnischen Einfluss bezüglich der Ermittlung der Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen für das Bauvorhaben des benachbarten Betriebs und braucht daher nicht zu berücksichtigt werden.





Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan

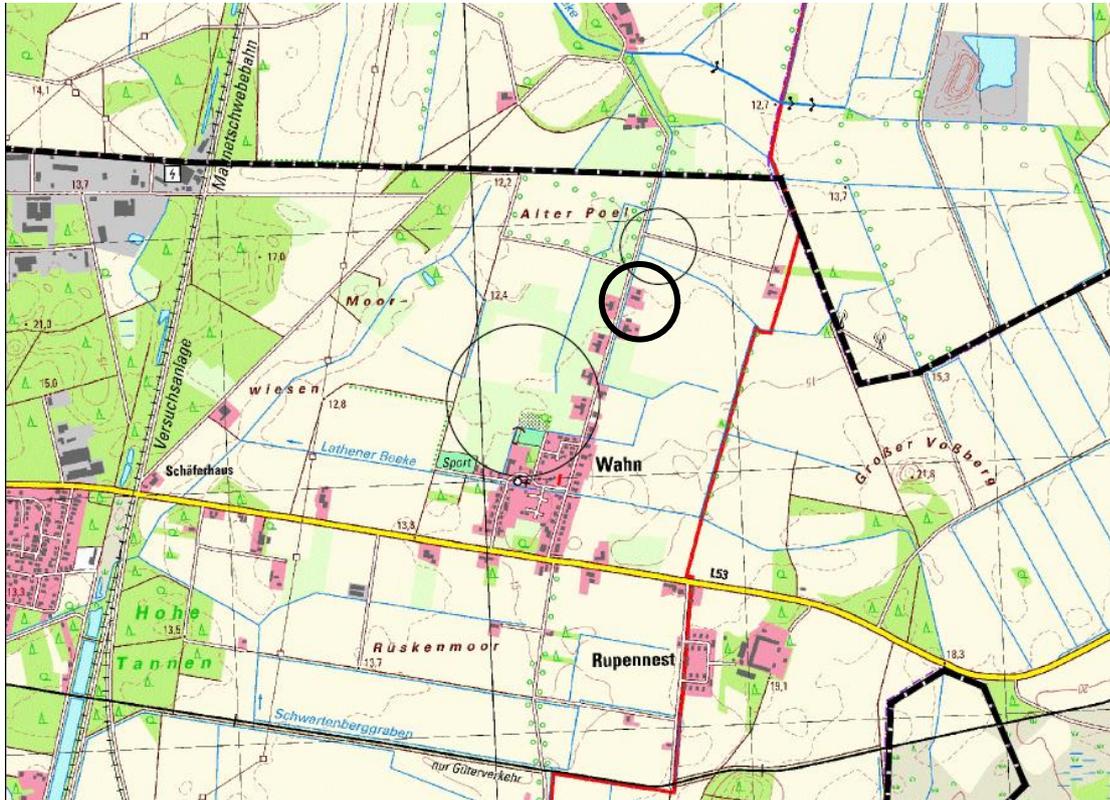


25.3 Änderung des Flächennutzungsplanes - Beiblatt-Nr.: LA 30, LA 30a, LA 41

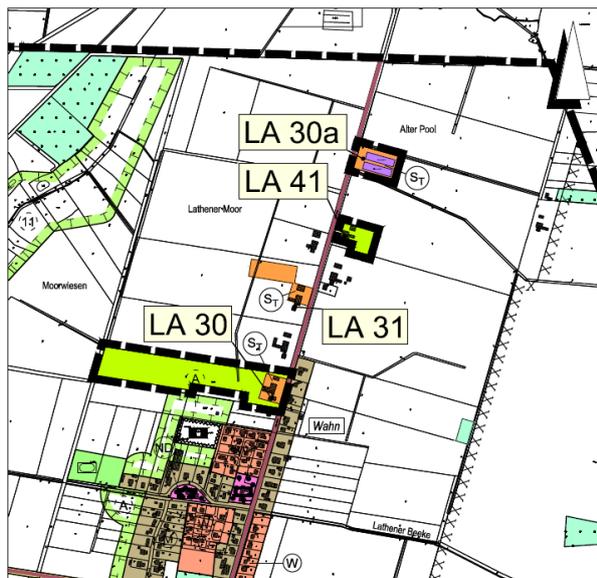
# Standortblatt der 25.3 Änderung FNP und Umweltbericht

## Betriebsnummer LA 41

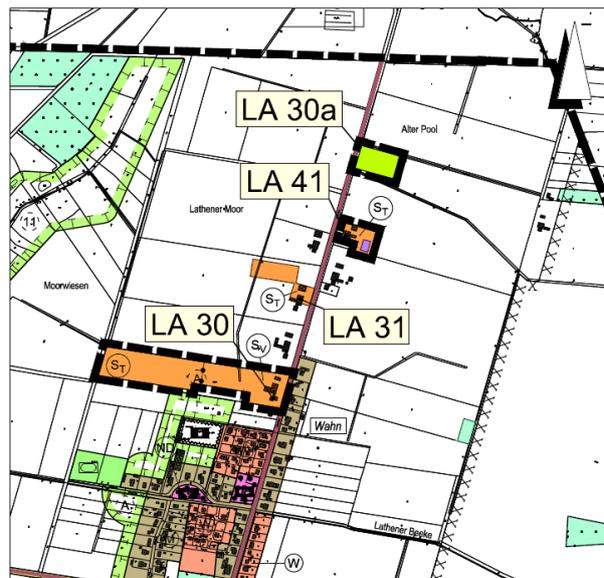
<b>Betriebsnummer:</b> LA 41	<b>Name:</b>
<b>Gemeinde:</b> Lathen	<b>Bebauungsplan Nr.:</b> 56, 2. Änderung
<b>Lage:</b> nördlich Ortslage Wahn, östlich an der Wahner Str. gelegen.	



Lage im Gemeindegebiet – Übersichtskarte



Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan



25.3 Änderung des Flächennutzungsplanes - Beiblatt-Nr.: LA 30, LA 30a, LA 41

### Standort(e) + Geltungsbereich der 25.3 Änderung FNP – Lage im Gemeindegebiet

## Luftbild mit Abgrenzung der Sonderbaufläche

**Kurzbeschreibung der vorhandenen Nutzung/Biotopstruktur:**

Vorhandene Hofstelle mit bestehender Vorbelastung durch vorhandene Tierhaltung. Auf der Hofstelle befinden sich hoftypische Gehölzstrukturen, die ggf. zu berücksichtigen sind.

**Flächennutzung der Neuausweisung:**

Die Fläche erstreckt sich auf die vorhandene Hofstelle, mit Lager- und Auslaufflächen. Es sind keine besonderen Biotopstrukturen betroffen. Die Fläche befindet sich innerhalb des 400 m Vorsorge/Schutzabstands (Zone1) zu geschlossenen Siedlungsbereichen, Ortslagen Baugebieten etc. und des 300/150 m Schutzabstandes zu Radwanderrouten/sonstigen touristischen Angeboten.

Die Flächenausweisung umfasst ca. 0,45 ha.

Schutzgut	Erhebliche Betroffenheit - Einschätzung
<b>Mögliche Beeinträchtigungen auf Tiere und Pflanzen:</b> ⇒ Verlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen ⇒ Funktionsverlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen durch z.B. Nutzungsänderung, Lebensraumzerschneidungen oder emissionsbedingte Beeinträchtigungen wie Schadstoffe, optische sowie akustische Störreize ⇒ Beeinträchtigung von Schutzgebieten und -objekten (Naturschutzgesetzgebung)	Ja, ggf. weiter zu untersuchen Ja  Bisher keine Hinweise
<b>Mögliche Beeinträchtigungen auf die Biologische Vielfalt:</b> ⇒ Überplanung oder Beeinträchtigung von Arten oder Biotopen der Rote Listen ⇒ Überplanung oder Beeinträchtigung von streng geschützten Arten nach BNatSchG	Bisher Keine Hinweise  Bisher keine Hinweise

Schutzgut	Erhebliche Betroffenheit - Einschätzung
⇒ Zerstörung oder Beeinträchtigung von faunistischen Funktionsräumen oder -beziehungen	Nein, ggf. weiter zu untersuchen
<p><b>Mögliche Beeinträchtigungen auf Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft:</b></p> <p>⇒ Verbrauch der Ressource Fläche (Brachflächenentwicklung vor Neuausweisung)</p> <p>⇒ Verlust aller Bodenfunktionen durch Versiegelung</p> <p>⇒ Funktionsverlust von Bodenbereichen – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Überplanung oder Schadstoffeintrag</p> <p>⇒ Mobilisierung von Schadstoffen durch Inanspruchnahme belasteter Flächen (Altlasten, Deponien usw.)</p> <p><b>Mögliche Beeinträchtigungen auf Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft:</b></p> <p>⇒ Beeinträchtigung von Oberflächengewässern – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Verlust, Verlegung, Veränderung, Einleitung oder Schadstoffeintrag</p> <p>⇒ Beeinträchtigung von grundwasserspezifischen Funktionsbereichen – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Versiegelung, GW-Absenkung, Anstau, Umleitung oder Schadstoffeintrag</p> <p>⇒ Beeinträchtigung von Schutzausweisungen nach Niedersächsischem Wassergesetz</p> <p>⇒ Beeinträchtigung von bedeutsamen Flächen der Kalt- oder Frischluftentstehung durch Versiegelung, sonstige Überplanung oder Schadstoffeintrag</p> <p>⇒ Beeinträchtigung von klimatisch oder lufthygienisch wirksamen Abfluss- oder Ventilationsbahnen durch Schaffung von Barrieren oder Schadstoffeintrag</p>	<p>Ja, Entwicklung auf bestehender Hofstelle</p> <p>Ja</p> <p>Möglich</p> <p>Nein</p> <p>Nein</p> <p>Nein, allenfalls Versiegelung</p> <p>Nein</p> <p>Nein</p> <p>Nein, ggf. weiter zu untersuchen</p>
<p><b>Mögliche Beeinträchtigungen auf die Landschaft:</b></p> <p>⇒ Überplanung von Bereichen mit bedeutsamen Landschaftsbildqualitäten (inkl. der natürlichen Erholungseignung) bzw. von kulturhistorischen oder besonders landschaftsbildprägenden Strukturelementen</p> <p>⇒ Beeinträchtigung von Bereichen mit bedeutsamen Landschaftsbildqualitäten (inkl. der natürlichen Erholungseignung) durch Verlärmung, Zerschneidung oder visuelle Überprägung</p> <p>⇒ Beeinträchtigung von landschaftsbildspezifischen Schutzgebieten oder -objekten</p>	<p>Nein</p> <p>Nein, ggf. weiter zu untersuchen</p> <p>Nein</p>
<p><b>Mögliche Beeinträchtigungen auf den Menschen:</b></p> <p>⇒ Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit durch Emissionen</p> <p>⇒ Verlust oder Funktionsverlust von Wohn- und/oder Wohnumfeldflächen (siedlungsnaher Freiraum)</p> <p>⇒ Verlust oder Funktionsverlust von bedeutsamen Flächen der Freizeit- bzw. Tourismusinfrastruktur</p> <p>⇒ Auswirkungen auf die Bevölkerung insgesamt</p>	<p>Möglich, weitere zu untersuchen</p> <p>Möglich, weitere zu untersuchen</p> <p>Ja, weitere zu untersuchen</p> <p>Gering, bei entsprechenden Gegenmaßnahmen</p>
<p><b>Mögliche Beeinträchtigungen auf Kultur- und Sachgüter:</b></p> <p>⇒ Beeinträchtigung geschützter Denkmäler oder sonstiger schützenswerter Objekte / Bauten z.B. durch Verlust, Überplanung, Verlärmung, Beschädigung (Erschütterungen, Schadstoffe)</p> <p>⇒ Beeinträchtigung von Sachgütern durch Überplanung</p>	<p>Nein</p> <p>Nein</p>
<p><b>Mögliche Beeinträchtigung der Natura 2000-Gebiete:</b></p> <p>⇒ Beeinträchtigung der FFH- oder EU-Vogelschutzgebiete</p>	Nein, Abstand ausreichend
<p><b>Mögliche Beeinträchtigung durch schwere Unfälle / Katastrophen</b></p> <p>⇒ Umwelteinwirkungen aus der Fläche auf die Umgebung, als Folge von Unfällen oder Katastrophen</p>	Einhaltung der Schutzvorschriften ist durch den Betrieb sicherzustellen

<b>Schutzgut</b>	<b>Erhebliche Betroffenheit - Einschätzung</b>
⇒ Umwelteinwirkungen aus der Umgebung auf die Fläche, als Folge von Unfällen oder Katastrophen	Gefährdungen sind nicht zu erwarten Gefährdungen sind nicht zu erwarten
<b>Weitere Umweltauswirkungen</b>	<b>Erhebliche Betroffenheit - Einschätzung</b>
<b>Art und Menge an Emissionen von</b> ⇒ Schadstoffen, ⇒ Lärm, ⇒ Erschütterungen, ⇒ Licht, ⇒ Wärme, ⇒ Strahlung ⇒ Verursachung von Belästigungen	Nein, ggf. weiter zu untersuchen Nein, ggf. weiter zu untersuchen Nein Nein, ggf. weiter zu untersuchen Nein Nein Nein
<b>Art und Menge der erzeugten Abfälle</b>	z.Z. keine Angaben möglich
<b>Kumulative Wirkungen von Planungen in einem engen räumlichen Zusammenhang</b>	Benachbarte Tierhaltungsanlagen sind im Rahmen der vorzulegenden Gutachten zu berücksichtigen, z.B. Geruchsmissionen.
<b>Auswirkungen auf das Klima / Anpassung gegenüber den Folgen des Klimawandels.</b>	Gering, bei entsprechenden Gegenmaßnahmen

## Wechselwirkungen

Die Planung wird zwar aufgrund der zu erwartenden (geringfügigen) Neuversiegelung zu Auswirkungen in allen Schutzgutbereichen führen, erhebliche nachteilige Auswirkungen im Bereich komplexer schutzgutübergreifender Wechselwirkungen werden durch die Planung aber nicht erwartet.

## Vermeidung negativer Auswirkungen

Folgende Vermeidungsmaßnahmen werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- Vermeidungsmaßnahme V1:

Die Herrichtung des Baufeldes (wie das Abschieben des Oberbodens) erfolgt außerhalb der Brutzeit der auftretenden bodenbrütenden Vogelarten (Zeitraum: 1. März bis 31. Juli) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Bodenbrütern unterschiedlicher Strukturen.

- Vermeidungsmaßnahme V2:  
Evtl. notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Gehölzbrütern unterschiedlicher Strukturen.
- Vermeidungsmaßnahme V3:  
Der Gehölzeinschlag ist auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu reduzieren, um potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erhalten.